

Allgemeine Veranstaltungsbedingungen

Inhaltsverzeichnis

§ 1 GELTUNGSBEREICH	2
§ 2 ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGSVERHÄLTNISSSES, VERTRAGSERGÄNZUNGEN, RESERVIERUNGEN	2
§ 3 ÜBERGABE, PFLEGLICHE BEHANDLUNG, RÜCKGABE	2
§ 4 ENTGELTE, ZAHLUNGEN	2
§ 5 EINTRITTSKARTEN BEI ÖFFENTLICHEN VERANSTALTUNGEN	3
§ 6 WERBUNG	3
§ 7 GASTRONOMIE, Garderobe, Parkplätze	3
§ 8 BEHÖRDLICHE ANZEIGE- UND GENEHMIGUNGSVERFAHREN, GEMA	4
§ 9 HAFTUNG DES VERANSTALTERS, VERSICHERUNG	4
§ 10 HAFTUNG DER SFG	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
§ 11 STORNIERUNG, RÜCKTRITT, AUßERORDENTLICHE KÜNDIGUNG	5
§ 12 ABBRUCH VON VERANSTALTUNGEN	6
§ 13 HÖHERE GEWALT	6
§ 14 AUFRECHNUNGS- UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTE, ABTRETUNG	6
§ 15 HAUSORDNUNG	6
§ 16 DATENSCHUTZ, DATENVERARBEITUNG	6
§ 17 ERFÜLLUNGORT, RECHT, GERICHTSSTAND,	7
§ 18 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7

§ 1 Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen (nachfolgend AVB genannt) gelten für die Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere für die Überlassung von Flächen und Veranstaltungsbereichen (In- und Outdoor), für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Leistungen und für die Bereitstellung mobiler Einrichtungen. Der Grefrather EisSport & EventPark (nachfolgend Versammlungsstätte genannt) wird durch die Sport und Freizeit gGmbH (nachfolgend SFG genannt) vermarktet und betrieben.

2. Die vorliegenden AVB sind verbindlicher Bestandteil des zwischen der SFG und dem Veranstalter abgeschlossenen Vertrags. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen des Veranstalters gelten nur, wenn die SFG sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden mit dem Veranstalter im Vertrag abweichende Vereinbarungen von den vorliegenden AVB getroffen, haben solche individuellen Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb der AVB und innerhalb der Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen.

§ 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses, Vertragsergänzungen, Reservierungen

1. Mündliche, elektronische oder schriftliche Reservierungen für einen bestimmten Veranstaltungstermin halten nur die Option für den späteren Vertragsabschluss offen. Sie werden nur zeitlich befristet vergeben und sind im Hinblick auf den späteren Vertragsabschluss unverbindlich. Sie enden spätestens mit Ablauf der in der Reservierung oder der im Vertrag genannten (Rücksende-) Frist. Ein Anspruch auf Verlängerung einer ablaufenden Option besteht nicht. Reservierungen und Veranstaltungs-Optionen sind nicht auf Dritte übertragbar. Die mehrmalige Durchführung einer Veranstaltung oder die mehrmalige Bereitstellung von Räumen und Flächen zu bestimmten Terminen begründen keine Rechte für die Zukunft, soweit im Vertrag hierzu keine individuelle Regelung getroffen ist.

2. Der Abschluss von Veranstaltungsverträgen bedarf zu seiner Wirksamkeit der Textform mit Unterschrift beider Vertragsparteien.

3. Übersendet die SFG noch nicht unterschriebene Ausfertigungen eines Vertragsvorschlags an den Veranstalter, kommt der Vertrag erst zustande, wenn der Veranstalter zwei Exemplare unterschreibt, sie innerhalb des im Vertrag angegebenen Rücksendezeitraums an die SFG sendet und eine gegengezeichnete Ausfertigung des Vertrags zurückerhält. Die Übermittlung des Angebots und der unterschriebenen Vertragsausfertigungen kann auf elektronischem und auf postalischem Weg erfolgen.

4. Werden im Rahmen der Durchführung des Vertrags Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag vereinbart, gilt das Textformerfordernis als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form oder per Fax übermittelt und von der anderen Seite bestätigt wird. Mündliche Vereinbarungen sind auf gleiche Weise unverzüglich in Textform zu bestätigen. Die kurzfristige Anforderung und der Aufbau von medien- und veranstaltungstechnischen Einrichtungen können auch durch ein Übergabeprotokoll bestätigt werden.

§ 3 Übergabe, pflegliche Behandlung, Rückgabe

1. Trägt der Veranstalter bei der Übernahme der Räume, Flächen, Technik etc. keine Beanstandung vor, so gelten sie als einwandfrei übernommen, soweit es sich nicht um verborgene Mängel handelt. Meldet der Veranstalter bei der Übernahme der SFG bereits vorhandene Schäden, sind diese schriftlich festzuhalten und finden bei der Rückgabe entsprechende Berücksichtigung. Beide Seiten können bei Übergabe die Anfertigung eines schriftlichen Übergabeprotokolls verlangen. Stellt der Veranstalter zu einem späteren Zeitpunkt Schäden fest oder verursacht er oder seine Besucher einen Schaden, ist er zur unverzüglichen Anzeige gegenüber der SFG verpflichtet.

2. Räume sowie Ausstattung, Technik, Schlüssel, etc. müssen in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Alle für die Veranstaltung eingebrachte Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind bis zum vereinbarten Abbauende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Die Versammlungsstätte ist in geräumten Zustand an die SFG zurückzugeben.

3. Notwendige Reparaturen, Neuanschaffungen oder Wiederherstellen des ursprünglichen Zustandes werden auf Kosten des Veranstalters durchgeführt. Über den üblichen Verschmutzungsgrad hinausgehende Sonderreinigungen oder Müllentsorgung werden zu Lasten des Veranstalters veranlasst und ihm nach Zeit- und Materialaufwand in Rechnung gestellt.

5. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses bei verspäteter Rückgabe ist ausgeschlossen. Die Vorschrift des § 545 BGB findet keine Anwendung. Räumt der Veranstalter nicht rechtzeitig die Versammlungsstätte, so wird je angefangene Stunde ein Zuschlag von 15% auf die üblichen Nutzungsentgelte berechnet. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt in einem solchen Fall vorbehalten.

§ 4 Entgelte, Zahlungen

1. Die vertraglich vereinbarten Entgelte und Zahlungsfristen ergeben sich aus dem Vertrag oder aus einer Anlage zum Vertrag. Die Bereitstellung technischer Einrichtungen wie Lautsprecher, Beamer, Bühneneinrichtungen und sonstiger veranstaltungstechnischer Aufbauten wird gegen Entgelt zur Verfügung gestellt und ist nicht in den Nutzungsentgelten

enthalten, soweit in der Leistungs- und Kostenübersicht (Anlage 1 zum Vertrag) hiervon abweichende Regelung getroffen wird.

2. Wird für die Veranstaltung zwischen dem Veranstalter und der SFG nach Vertragsabschluss ein Ablaufplan abgestimmt, wird dieser Ablaufplan zusätzlich Bestandteil des Vertragsverhältnisses. Er bildet neben der Anlage 1 die Grundlage für die Abrechnung der Veranstaltung.

3. Abhängig von der Art der Veranstaltung, der erwarteten Besucheranzahl und möglicher Sicherheits- und Brandschutzrisiken, insbesondere infolge eingebrachter Einrichtungen, Aufbauten, Ausschmückungen oder Effekte, können für den Veranstalter zusätzliche Kosten durch die notwendige Anwesenheit einer Brandsicherheitswache, von Sanitätsdienstkraften, von Einlass- und Ordnungsdienstpersonal oder von technischem Fachpersonal (vgl. § 40 Sonderbau-Verordnung - SBauVO) entstehen. Diese Kosten, soweit sie anfallen, sind ebenfalls vom Veranstalter zu tragen.

4. Die SFG ist berechtigt, Vorauszahlungen in Höhe der vereinbarten Entgelte und anfallenden Kosten, sowie Sicherheitsleistungen (Kaution für eventuelle Beschädigungen) vom Veranstalter zu verlangen. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, sind die Zahlungen bis spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung in Höhe der vertraglich geschuldeten Entgelte auf Konto der SFG zu leisten. Bei Zahlungsverzug ist die SFG berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB gegenüber Unternehmen und gewerblich handelnden Personen gemäß § 288 (5) BGB sowie eine Verzugs pauschale in Höhe von 40,- € zu berechnen. Gegenüber Privatpersonen ist die SFG berechtigt, bei verspäteter Zahlung Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB zu verlangen.

5. Werden vereinbarte Zahlungen nicht fristgerecht vor der Veranstaltung geleistet, kann die SFG die zur Verfügung Stellung (Öffnung) der Versammlungsstätte verweigern. Die SFG ist unbeschadet dessen im Fall des Verzugs berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§ 5 Eintrittskarten bei öffentlichen Veranstaltungen

1. Der Veranstalter ist für die Gestaltung, die Herstellung und den Verkauf von Eintrittskarten bei öffentlichen Veranstaltungen grundsätzlich selbst verantwortlich.

2. Der Veranstalter ist verpflichtet, der SFG Nachweise über den Umfang des Kartensatzes (Drucklisten, Protokolle etc.) sowie über die Zahl der abgegebenen Karten auf Anforderung jederzeit vor der Veranstaltung vorzulegen. Karten dürfen höchstens in der Zahl der für die Veranstaltung maximal zulässigen Personenzahl, begrenzt durch die Vorgaben des Bestuhlungsplans, hergestellt und ausgegeben werden.

3. Der SFG sind für jede Veranstaltung 30 Dienstplatzkarten auf Anforderung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Werbung

1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Veranstalters. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen ist der Veranstalter namentlich zu benennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis nur zwischen Veranstalter und Besucher zu Stande kommt und nicht etwa zwischen dem Besucher und der SFG.

2. Die Errichtung und Anbringung von Werbetafeln oder Plakaten an der Versammlungsstätte durch den Veranstalter ist nur aufgrund gesonderter Vereinbarung mit der SFG zulässig. Der Vertragspartner trägt im Hinblick auf alle von ihm angebrachten Werbemaßnahmen auf dem Gelände der Versammlungsstätte die Verkehrssicherungspflicht. Hierzu zählt auch die besondere Sicherungspflicht bei sturmartigen Windverhältnissen.

3. Wildes Plakatieren ist verboten und verpflichtet den Veranstalter zum Schadensersatz. Der Veranstalter trägt ebenfalls Sorge dafür, dass alle Plakatierungen und Hinweisschilder unverzüglich nach der Veranstaltung auf seine Kosten entfernt werden; andernfalls lässt die SFG diese Arbeiten auf Kosten des Veranstalters vornehmen.

4. Der Veranstalter hält die SFG unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

§ 7 Gastronomie, Garderobe, Parkplätze

1. Die gesamte gastronomische Versorgung wird ausschließlich von der SFG und den mit ihr vertraglich verbundenen Gastronomieunternehmen durchgeführt, es sei denn, im Vertrag sind Änderungen schriftlich fixiert. Das Catering einschließlich Getränkeanlieferung und Ausschank sind für jede Veranstaltung im Vorfeld gesondert mit der SFG abzusprechen und zu vereinbaren.

2. Insgesamt stehen bis zu 1.500 Parkplätze für Besucher kostenpflichtig zur Verfügung. Als Parkplatzgebühr wird ein ortsübliches Entgelt in Höhe von zwei Euro erhoben. Die Bewirtschaftung der Parkplätze erfolgt ausschließlich durch die SFG und die mit ihr vertraglich verbundenen Dienstleister. Die Einnahmen aus der Parkplatzbewirtschaftung stehen ausschließlich der SFG zu.

3. Die Garderobenabgabe kann bei Veranstaltungen in der Halle aus Brandschutzgründen von der SFG vorgeschrieben werden. Der Veranstalter hat in einem solchen Fall seine Besucher auf die Abgabepflicht ausdrücklich hinzuweisen. Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben erfolgt grundsätzlich durch die SFG und die mit ihm verbundenen Servicekräfte. Die Benutzer der Einrichtungen haben das ausgewiesene ortsübliche Entgelt zu leisten. Ansprüche des Veranstalters auf Auszahlung oder Verrechnung der vereinnahmten Entgelte bestehen nicht. Bei geschlossenen Veranstaltungen kann dem Veranstalter für die Besetzung der Garderobe ein Pauschalpreis eingeräumt werden. Will der Veranstalter die Garderobe selber bewirtschaften, bedarf es hierzu einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

§ 8 Behördliche Anzeige- und Genehmigungsverfahren, GEMA

Der Veranstalter ist für die Einholung der seine Veranstaltung betreffenden Anzeigen und Genehmigungen selber verantwortlich. Besonders zu beachten sind die gewerberechtliche Festsetzung von Messen und Ausstellungen (insbesondere bei Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen), die Anmeldung und Genehmigung von pyrotechnischen Effekten beim Ordnungsamt und die Bestellung einer Brandsicherheitswache der Feuerwehr bei erhöhten Brandgefahren. Der Veranstalter ist verpflichtet der SFG vor der Veranstaltung die erforderlichen behördlichen Anzeigen und Genehmigungen auf Anforderung nachzuweisen. Für die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA - Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte -, bei der GVL - Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH - und bei der Künstlersozialkasse hat der Veranstalter ebenfalls auf eigene Kosten zu sorgen. Die SFG kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Veranstalter ebenfalls den schriftlichen Nachweis dieser Anmeldungen verlangen. Soweit der Veranstalter zum Nachweis nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, ist die SFG berechtigt vor der Veranstaltung eine zusätzliche Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren/ Kosten vom Veranstalter verlangen.

§ 9 Haftung des Veranstalters, Versicherung

1. Der Veranstalter trägt die Verkehrssicherungspflicht in der Versammlungsstätte hinsichtlich aller von ihm eingebrachten Einrichtungen, Aufbauten, Abhängungen und Ausschmückungen sowie für den gefahrlosen Ablauf seiner Veranstaltung.

2. Der Veranstalter hat die Versammlungsstätte in dem Zustand an SFG zurückzugeben, in dem er sie von SFG übernommen hat. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder durch die Teilnehmer seiner Veranstaltung im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.

3. Veranstaltungsbedingte Schäden liegen in der Risikosphäre des Veranstalters, soweit sie in der Art der Veranstaltung, ihrer Teilnehmer oder in den Inhalten oder Abläufen der Veranstaltung begründet sind. Der Veranstalter haftet insoweit auch für Schäden, die durch Ausschreitungen oder infolge von Demonstrationen gegen die Veranstaltung oder durch vergleichbare durch die Veranstaltung veranlasste Geschehnisse entstehen.

4. Der Umfang der Haftung des Veranstalters umfasst neben Personenschäden und Schäden an der Versammlungsstätte und ihren Einrichtungen auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen Dritter nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können.

5. Der Veranstalter stellt SFG von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, soweit diese vom Veranstalter, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von Teilnehmern oder Besuchern zu vertreten sind. Ein etwaiges Mitverschulden der SFG und seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist anteilig der Höhe nach zu berücksichtigen. Die Verantwortung der SFG, für den sicheren Zustand und Unterhalt der Versammlungsstätte gemäß § 836 BGB zu sorgen, bleibt ebenfalls unberührt.

6. Der Veranstalter ist zum Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung mit einem Deckungsschutz für Personen- und Sachschäden in Höhe von mindestens 3 Mio. Euro (fünf Millionen Euro) sowie 1 Mio. Euro (einer Million Euro) für Vermögensschäden verpflichtet. Der bestehende Versicherungsschutz ist schriftlich, bis spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung der SFG nachzuweisen. Die Einstandspflicht des Veranstalters gegenüber der SFG und gegenüber Dritten ist nicht auf die in der Versicherung bezeichneten Haftungsansprüche und Haftungsgrenzen beschränkt.

7. Sind aufgrund der Veranstaltungsinhalte oder auf Grund der zu erwartenden Personen/Besucher, Beschädigungen an der Versammlungsstätte, Demonstrationen oder Übergriffe Dritter zu erwarten, ist die SFG unabhängig von der Versicherungspflicht des Veranstalters nach Absatz 6 berechtigt, zusätzlich Sicherheitsleistung in angemessener Höhe zu verlangen.

§ 10 Haftung der SFG

1. Die verschuldensunabhängige Haftung der SFG auf Schadensersatz für verborgene Mängel (§ 536 a Absatz 1, 1. Alternative BGB) der Versammlungsstätte und ihrer Einrichtungen bei Vertragsabschluss ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Minderung der Entgelte wegen Mängeln ist hiervon nicht betroffen, soweit der

SFG bei Erkennbarkeit und Behebbarkeit des Mangels dieser Mangel oder die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung der Versammlungsstätte angezeigt wird.

2. Die SFG übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung der vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit nicht eine entgeltliche oder besondere Verwahrungsvereinbarung getroffen wurde.

3. Die SFG haftet auf Schadenersatz für Sach- und Vermögensschäden, die ein Veranstalter auf Grund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der SFG erleidet oder wenn die SFG ausdrücklich eine Garantieerklärung für die zu erbringenden Leistungen übernommen hat. Eine weitergehende Haftung der SFG auf Schadenersatz ist mit Ausnahme der Haftung für Personenschäden sowie im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ausgeschlossen. Unter Kardinalpflichten oder wesentlichen Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.

4. Sind Personenschäden oder die Verletzung von Kardinalpflichten durch die SFG zu vertreten, haftet die SFG abweichend von Absatz 3 nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen auch bei einer Pflichtverletzung, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruht. Bei Verletzung von Kardinalpflichten ist die Schadenersatzpflicht der SFG für Fälle einfacher Fahrlässigkeit allerdings auf den nach Art der vertraglichen Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

5. Die Haftungsbeschränkungen nach den vorstehenden Absätzen 3 und 4 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und der Erfüllungs- sowie Verrichtungsgehilfen der SFG.

§ 11 Stornierung, Rücktritt, außerordentliche Kündigung

1. Führt der Veranstalter aus einem von der SFG nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht durch, so ist er verpflichtet, eine Ausfallentschädigung bezogen auf das vereinbarte Nutzungsentgelt zu leisten. Gleiches gilt, wenn der Veranstalter vom Vertrag zurücktritt oder ihn außerordentlich kündigt, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Kündigungs- oder Rücktrittsrecht zusteht. Die Ausfallentschädigung beträgt in diesen Fällen der Höhe nach:

- a) bis 12 Monate vor Veranstaltungsbeginn 20 %
- b) bis 9 Monate vor Veranstaltungsbeginn 40 %
- c) bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn 60 %
- d) danach 80 %

der vereinbarten Nutzungsentgelte. Die Stornierung, Kündigung oder der Rücktritt bedürfen der Schriftform und müssen innerhalb der genannten Fristen bei der SFG eingegangen sein. Ist der SFG ein höherer Schaden entstanden, so ist sie berechtigt, statt der pauschalierten Ausfallentschädigung den Schaden in entsprechender Höhe darzulegen und vom Veranstalter ersetzt zu verlangen. Dem Veranstalter bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist oder der Aufwand niedriger ist als die geforderte Ausfallentschädigung.

2. Des Weiteren hat der Veranstalter die Dritten infolge der Veranstaltungsabsage entstehenden Kosten zu erstatten, die diese im Hinblick auf die geplante Veranstaltung aufgewendet haben. Dies gilt insbesondere für die Pächter der Gastronomie, das Sanitätspersonal, die Garderobenkräfte sowie das die Toiletten betreuende Personal.

3. Gelingt es der SFG, die Versammlungsstätte zu einem stornierten Termin anderweitig einem Dritten entgeltlich zu überlassen, bleibt der Schadenersatz gemäß der vorstehenden Ziffer 1 bestehen, soweit die Überlassung an den Dritten auch zu einem anderen Veranstaltungstermin möglich war und/oder nicht den gleichen Deckungsbeitrag erbringt.

4. Die SFG ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten den Vertrag außerordentlich zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:

- a) die vom Veranstalter zu erbringenden Zahlungen (Nutzungsentgelte, Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen etc.) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind
- b) der Nachweis des Abschlusses und Bestehens der vereinbarten Veranstalterhaftpflichtversicherung nicht erfolgt
- c) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen
- d) der im Vertrag bezeichnete Nutzungszweck ohne die Zustimmung der SFG wesentlich geändert wird

- e) der Veranstalter bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks, im Vertrag verschwiegen hat, dass die Veranstaltung durch eine „radikale, politische, religiöse oder scheinreligiöse“ Vereinigung durchgeführt wird oder entsprechende Veranstaltungsinhalte aufweist
- f) gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen durch den Veranstalter verstoßen wird
- g) der Veranstalter seinen gesetzlichen und behördlichen – nur soweit diese in Verbindung mit der Veranstaltung stehen – oder vertraglich übernommenen Mitteilungs-, Anzeige- und Zahlungspflichten gegenüber der SFG oder gegenüber Behörden oder der GEMA/GVL nicht nachkommt
- h) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Veranstalters eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde und der Veranstalter oder an seiner statt der Insolvenzverwalter seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht oder nicht fristgerecht nachkommt

5. Macht die SFG von ihrem Rücktrittsrecht aus einem in den vorstehenden Ziffern 4. a) bis i) genannten Gründe Gebrauch, bleibt der Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte bestehen, die SFG muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

6. Die SFG ist vor der Erklärung des Rücktritts oder einer außerordentlichen Kündigung zu einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung gegenüber dem Veranstalter verpflichtet, soweit der Veranstalter unter Berücksichtigung der Gesamtumstände in der Lage ist, den zum Rücktritt bzw. zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Grund unverzüglich zu beseitigen.

7. Ist der Veranstalter eine Agentur, so steht der SFG und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber von der Agentur sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit der SFG vollständig übernimmt und auf Verlangen der SFG angemessene Sicherheit leistet.

§ 12 Abbruch von Veranstaltungen

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen, kann die SFG vom Veranstalter die Einschränkung der Veranstaltung bis hin zur Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die SFG berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Der Veranstalter bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen vereinbarten Entgelts verpflichtet.

§ 13 Höhere Gewalt

1. Die Verpflichtung des Veranstalters auf Zahlung der vereinbarten Entgelte entfällt mit Ausnahme der Kosten für bereits erbrachte Leistungen in Fällen von höherer Gewalt, die sich als ein von außen kommendes, nicht voraussehbares Ereignis darstellt, das auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares ist, soweit nachfolgend in Ziffer 2 nichts anders bestimmt ist.

2. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines Teilnehmers oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und sonstige Wetterereignisse mit Ausnahme von Hochwasser im Umfeld der Versammlungsstätte sind keine Fälle von „höherer Gewalt“ im Sinne der vorliegenden Veranstaltungsbedingungen.

§ 14 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, Abtretung

1. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Veranstalter gegenüber der SFG nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der SFG anerkannt sind.

2. Der Veranstalter tritt zur Sicherung der Ansprüche der SFG aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis alle bestehenden und künftigen Ansprüche, die ihm als Veranstalter aus dem Karten(vor-)verkauf für diese Veranstaltung zustehen, im Voraus an die SFG ab.

§ 15 Hausordnung

In der Versammlungsstätte gilt die Hausordnung der SFG. Sie ist in den Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen der SFG enthalten und in den Eingangsbereichen der Versammlungsstätte ausgehängt. Der Veranstalter ist verpflichtet, für die Einhaltung der Hausordnung zu sorgen. Ihm steht insoweit neben der SFG die Ausübung des Hausrechts für die Dauer der Veranstaltung zu. Der SFG steht neben dem Veranstalter gemäß § 38 Absatz 5 SBauVO weiterhin das Hausrecht während der Dauer der Veranstaltung zu.

§ 16 Datenschutz, Datenverarbeitung

1. Die SFG überlässt dem Veranstalter das im Vertrag bezeichnete Objekt zur Durchführung von Veranstaltungen und erbringt veranstaltungsbegleitende Dienstleistungen durch eigene Mitarbeiter sowie durch beauftragte Dienstleister. Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt auch die

Verarbeitung der vom Veranstalter an die SFG übermittelten personenbezogenen Daten, im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

2. Dienstleister für veranstaltungsbegleitende Services erhalten von der SFG zur Erbringung ihrer Leistungen personenbezogene Daten des Veranstalters und seiner entscheidungsbefugten Ansprechpartner übermittelt, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist oder den berechtigten Interessen des Veranstalters nach Art. 6 Abs. 1 (f) DSGVO entspricht. Zusätzlich nutzt die SFG die Daten des Veranstalters zur gegenseitigen Information und Kommunikation vor, während und nach einer Veranstaltung sowie für eigene veranstaltungsbegleitende Angebote.

3. Personenbezogene Daten des Veranstalters, des Veranstaltungsleiters, seiner entscheidungsbefugten Ansprechpartner können auch zur Abstimmung des jeweiligen Sicherheitskonzepts für die Veranstaltung den zuständigen Stellen/Behörden insbesondere der Polizei, der Feuerwehr, dem Ordnungsamt sowie dem Sanitäts- und Rettungsdienst übermittelt werden.

4. Die SFG behält sich vor, die Daten des Veranstalters und der von ihm benannten entscheidungsbefugten Ansprechpartner zusätzlich zu den in Ziffer 1 bis 3 genannten Zwecken auch für eigenes Marketing und für die Zusendung von eigener Werbung zu nutzen. Der Betroffene hat das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke des Marketings und der Werbung einzulegen. In diesem Fall werden die personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst via Email an info@eisstadion.de oder telefonisch gerichtet werden an: 02158 – 91 89 0.

5. Sollte im Zuge der Wartung von Software bei der SFG ein Zugang zu den gespeicherten personenbezogenen Daten des Veranstalters durch beauftragte Softwareunternehmen nicht sicher auszuschließen sein, werden diese umfassend auf die Einhaltung der bestehenden datenschutzrechtlichen Anforderungen und auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichtet.

6. Die SFG verarbeitet und speichert alle personenbezogenen Daten, die er vom Veranstalter erhält solange es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, die – befristete – Weiterverarbeitung ist zu folgenden Zwecken erforderlich:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

7. Sollte ein Betroffener mit der Speicherung seiner personenbezogenen Daten nicht mehr einverstanden oder diese unrichtig geworden sein, wird die SFG auf eine entsprechende Weisung hin die Löschung oder Sperrung der Daten veranlassen oder die notwendigen Korrekturen vornehmen. Auf Wunsch erhält der Betroffene unentgeltlich Auskunft über alle personenbezogenen Daten, welche die SFG über ihn gespeichert hat.

§ 17 Erfüllungsort, Recht, Gerichtsstand,

1. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Grefrath.

2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3. Sofern kein ausschließlicher Gerichtsstand durch Gesetz bestimmt ist, gilt für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Kempen als Gerichtsstand vereinbart.

§ 18 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Klauseln dieser AVB, des Vertrags oder der „Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen“ unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. Anstelle der unwirksamen Klausel finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

Grefrath August 2018